

Die STADT SCHWETZINGEN

- nachstehend "Stadt" genannt -

vertreten durch den Bürgermeister,

und die

FERNWÄRME RHEIN-NECKAR GMBH, 6800 Mannheim

- nachstehend "FRN" genannt -

vertreten durch die Geschäftsführung

schließen folgenden

Wegerechtsvertrag

1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist das Wegerecht für die Fernwärmeversorgungsanlagen ab der Gemarkungsgrenze Mannheim/Schwetzingen bis zur Hauptübergabestation (HÜST), Flurstück-Nr. 6968, zur Versorgung im Stadtgebiet Schwetzingen sowie der Tompkins und Kilbourne Barracks (US-Liegenschaften) auf Schwetzinger Gemarkung.

2 Benutzung des öffentlichen Verkehrsraums und
anderer Grundstücke der Stadt

2.1 Die Stadt gewährt der FRN das Recht, die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken und andere öffentliche Verkehrsräume, über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, ober- und unterirdisch für den Bau und Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlagen zu benutzen, soweit nicht wichtige öffentliche Belange der Stadt oder bestehende Rechte Dritter entgegenstehen.

Die Nutzung der öffentlichen Verkehrsräume mit oberirdischen Anlagen, insbesondere Leitungen, bedarf der Genehmigung der Stadt.

2.2 Die Stadt ist berechtigt, den öffentlichen Verkehrsraum zu ändern. Bevor sie ein dazugehöriges Grundstück veräußert, wird die Stadt auf Antrag der FRN eine unentgeltliche beschränkte persönliche Dienstbarkeit zur Sicherung der Rechte der FRN auf deren Kosten im Grundbuch eintragen lassen. Die Stadt wird die FRN rechtzeitig vor der beabsichtigten Veräußerung benachrichtigen.

- 2.3 Die Stadt gestattet der FRN im Rahmen des vorliegenden Vertrages auch die Benutzung ihrer Grundstücke, die nicht zum öffentlichen Verkehrsraum gehören, soweit dies mit der Nutzung des Grundstücks vereinbar und zur Erfüllung der Fernwärmeversorgungsaufgaben erforderlich ist. Hierüber ist in jedem einzelnen Fall bei fiskalischen Grundstücken ein Dienstbarkeitsvertrag nach dem Muster Anlage 1 und bei den übrigen Grundstücken ein Nutzungsvertrag nach dem Muster Anlage 2 abzuschließen.

3 Einschränkung der Vertragspflichten

- 3.1 Sollten die FRN oder ihre Zulieferer durch behördliche Maßnahmen oder sonstige Umstände, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht liegt oder ihnen wirtschaftlich nicht zumutbar ist, am Bezug oder an der Fortleitung von Fernwärme verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der FRN zur Lieferung solange und soweit, bis die Maßnahmen aufgehoben oder die Störung und die Folgen beseitigt sind. Die FRN ist verpflichtet, Störungen und deren Folgen im Rahmen des Zumutbaren schnellstens zu beseitigen.

- 3.2 Die FRN kann die Versorgungslieferungen zur Durchführung betriebsnotwendiger oder anderer im öffentlichen Interesse gebotener Arbeiten unterbrechen oder einschränken. Sie wird die Arbeiten, sofern nicht Gefahr im Verzug ist oder wenn diese nicht der unaufschiebbaren Behebung einer Störung dienen, zeitlich so einrichten, daß sie die Versorgung der Abnehmer möglichst wenig beeinträchtigen, und eine solche Absicht ortsüblich bekanntmachen.

4 Haftung

- 4.1 Die FRN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden und Nachteil, der durch den Bau, das Vorhandensein oder den Betrieb der Versorgungseinrichtungen entsteht. Haben Dritte Anspruch gegen die Stadt auf Ersatz von Schäden, die ihnen im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der Anlagen entstanden sind, hat die FRN, soweit sie dafür haftet, die Stadt freizustellen.
- 4.2 Die Stadt darf solche Ansprüche nur mit Zustimmung der FRN anerkennen oder sich über sie vergleichen. Stimmt die FRN nicht zu, so hat die Stadt den etwaigen Rechtsstreit im Einvernehmen mit der FRN zu führen und dabei deren Interessen zu wahren. Die FRN trägt sämtliche entstandenen Kosten und hat die ergehende Entscheidung gegen sich gelten zu lassen.

5 Herstellung, Veränderung, Wiederherstellung und
Unterhaltung von Versorgungseinrichtungen

- 5.1 Fernwärmeversorgungseinrichtungen sind alle der Durchleitung sowie der Verteilung von Fernwärme unmittelbar und mittelbar dienenden Anlagen und Einrichtungen.
- 5.2 Die Fernwärmeversorgungseinrichtungen sind unter Zugrundelegung der jeweils gültigen technischen Richtlinien und sonstigen Vorschriften herzustellen.
- 5.3 Vor Beginn der Errichtung neuer Anlagen sowie vor Veränderung vorhandener Anlagen hat die FRN mit der Stadt - soweit dabei deren öffentlichen Verkehrsräume berührt werden - die Baumaßnahmen möglichst frühzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten, abzustimmen.
- 5.4 Die FRN wird alle Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen und auf sonstigen städtischen Grundstücken unter Beachtung der einschlägigen technischen Richtlinien und sonstigen Vorschriften und nach den anerkannten Regeln der Baukunst durchführen bzw. durchführen lassen und dabei insbesondere die Verkehrssicherungspflichten übernehmen.

6 Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsraums

Die FRN ist verpflichtet, bei unterirdischer Leitungsverlegung den öffentlichen Verkehrsraum nach der Ausführung von Bauarbeiten auf ihre Kosten wieder in den vorherigen Zustand mit der gleichen Tragfähigkeit und Oberflächenstruktur nach Weisung der Stadt zu versetzen. Soweit die Stadt diese Arbeiten selbst ausführt, hat ihr die FRN die Kosten zu ersetzen. Die FRN leistet für die von ihr ausgeführten Arbeiten zwei Jahre lang Garantie nach VOB. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem eine schriftliche Mitteilung der FRN über die Beendigung der Bauarbeiten bei der Stadt eingeht. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, so beginnt die Gewährleistungsfrist 4 Wochen nach Abnahme der Arbeiten.

7 Regelung der Kostenlast

7.1 Die FRN trägt die Kosten der Herstellung, Veränderung, Erneuerung, Wiederherstellung und Unterhaltung ihrer Versorgungseinrichtungen, soweit in diesem Verträge nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Sollte die Stadt im öffentlichen Verkehrsraum Leitungen neu verlegen oder wiederherstellen, so ist die FRN berechtigt, gleichzeitig ihre Versorgungsleitungen ohne Kostenbeteiligung an den Grabungsarbeiten zu verlegen, sofern der Stadt dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen. Gleiches gilt zugunsten der Stadt bei Leitungsverlegungen durch die FRN.

7.3 Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, wird die Stadt Dritten, denen sie ein Recht zu Baumaßnahmen aller Art einräumt, die Verpflichtung auferlegen, auf der Grundlage des Verursachungsprinzips die Kosten der Verlegung von Anlagen der FRN zu tragen, wenn diese Verlegung durch diese Baumaßnahmen erforderlich wird.

In gleicher Weise wird die Stadt bei Übergang der Straßenbaulast auf Dritte eine vertragliche Regelung anstreben, die die Kostentragung nach dem Verursachungsprinzip für zukünftige Leitungsverlegungen sichert.

Sollte sich die Stadt in Zukunft Dritten gegenüber zur kostenlosen Umlegung von Fernwärmeversorgungsanlagen der FRN verpflichten, so hat sie der FRN die Umlegungskosten zu erstatten.

7.4 Soweit die Stadt für Änderungen im öffentlichen Verkehrsraum Zuschüsse zur Deckung der Kosten von Dritten verlangt, wird sie in ihre Forderungen auch Kosten der FRN aus dieser Baumaßnahme einbeziehen. Sie wird der FRN neben den Zuschüssen auch die zu zahlende Umsatzsteuer erstatten.

8 Veränderung von Versorgungseinrichtungen auf Verlangen der Stadt

8.1 Die Stadt kann aus Gründen des von ihr zu vertretenden öffentlichen Interesses, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und aufgrund erforderlicher Verlegung von Straßen oder im Rahmen anderer baulicher Planungen, die

Veränderung oder Beseitigung von Versorgungseinrichtungen auf öffentlich gewidmeten Grundstücken der Stadt verlangen. Die FRN führt die Arbeiten in eigener Zuständigkeit durch.

8.2 Bei einer Änderung nach 8.1 gelten folgende Grundsätze der Kostentragung:

Sind die von einer Änderung betroffenen Anlagen der FRN länger als 25 Jahre in Betrieb, trägt die FRN die gesamten Änderungskosten.

Sind die von einer Änderung betroffenen Anlagen der FRN noch nicht 25 Jahre, jedoch länger als 10 Jahre in Betrieb, so tragen die Stadt und die FRN die entstehenden Kosten jeweils zur Hälfte.

Sind die von der Änderung betroffenen Anlagen der FRN nicht länger als 10 Jahre in Betrieb, trägt die Stadt die gesamten Änderungskosten.

Wertverbesserungen werden ausgeglichen. Der Vorteilsausgleich für den der FRN durch die vorzeitige Erneuerung der Versorgungseinrichtungen entstehenden Wertzuwachs wird in Höhe der in den jeweils gültigen "Richtlinien über einen Wertausgleich für Ver- und Entsorgungsanlagen im Zusammenhang mit Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)" festgelegten Sätze pauschaliert. Ein Vorteilsausgleich entfällt, sofern die von der Umlegung oder Änderung betroffenen Anlagen der FRN nicht älter sind als 5 Jahre sowie bei Maßnahmen, deren Kosten weniger als 10.000,-- DM betragen.

Sofern die Stadt Dritten solche Kosten auferlegen kann, ist sie verpflichtet, dies auch im Interesse der FRN zu tun.

8.3 Bei einer Umlegung oder Änderung der Versorgungseinrichtungen, die nicht im öffentlichen Interesse, sondern aus anderen Gründen auf Wunsch der Stadt vorgenommen werden, hat die Stadt sämtliche Kosten zu tragen.

8.4 Kapazitätserweiterungen, die anlässlich einer Umlegung oder Änderung vorgenommen worden sind, gehen zu Lasten der FRN.

9 Schutz von Leitungen und anderen Einrichtungen

Die Stadt hat die Anlagen der FRN, wenn diese durch Arbeiten an Anlagen der Stadt berührt oder beeinträchtigt werden, nach Weisungen der FRN auf Kosten der Stadt zu sichern und wiederherzustellen. Eine entsprechende Verpflichtung trifft die FRN hinsichtlich der Anlagen der Stadt.

10 Vergütung an die Stadt

10.1 Die Stadt erhält für die Einräumung des Wegebenutzungsrechts ab der Gemarkungsgrenze Mannheim-Schwetzingen bis zu den US-Liegenschaften auf Schwetzinger Gemarkung eine Vergütung von 1,5 % der Umsatzerlöse (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf von Wärme an die Tompkins und Kilbourne Barracks der US-Army.

10.2 Die Vergütung wird am Schluß eines jeden Geschäftsjahres abgerechnet. Es erfolgt eine Nachvergütung für die Zeit ab Versorgungsaufnahme (01.07.1987) bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages.

- 10.3 Falls gesetzliche oder behördliche Anordnungen die Vergütung in der vereinbarten Höhe zeitweilig nicht zulassen oder ganz beseitigen, werden FRN und Stadt in Verhandlungen eintreten, mit dem Ziel, einen Ausgleich für die der Stadt entgehende Vergütung herbeizuführen. Sollte letzteres gesetzlich nicht zulässig sein, soll diese Regelung durch eine andere ersetzt werden, die für beide Partner nach Möglichkeit zum gleichen wirtschaftlichen Ergebnis führt.

11 Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag tritt am 01.01.1992 in Kraft und läuft zunächst bis zum 31.12.2041. Er verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht 2 Jahre vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

12 Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag

Jeder Vertragspartner darf mit Einwilligung des anderen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Einwilligung ist zu erteilen, wenn der Rechtsnachfolger sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bietet und gegen seine Person keine begründeten Einwendungen bestehen.

13 Übernahme der Versorgungseinrichtungen, Entgelt
und Kontrollrechte

13.1 Kündigt die Stadt diesen Vertrag ohne einen Anschlußvertrag, so wird die Stadt sämtliche Versorgungseinrichtungen ab der Gemarkungsgrenze Mannheim/Schwetzingen bis einschl. HÜST zum Sachzeitwert übernehmen.

13.2 Kündigt FRN den Vertrag, so kann die Stadt sämtliche Versorgungseinrichtungen zum Sachzeitwert übernehmen.

13.3 Als Sachzeitwert gilt der mit der Restlebensdauer der einzelnen Anlagen multiplizierte Wiederbeschaffungswert der Anlagen zum Zeitpunkt der Übernahme, geteilt durch die betriebsgewöhnliche Lebensdauer der Anlagen. Hat die Stadt oder ein Dritter nach Leitungsverlegung/-erneuerung durch die FRN oder ihren Rechtsvorgänger Baumaßnahmen durchgeführt, die nunmehr zu einer Erhöhung der Kosten für die Beseitigung bzw. Wiederherstellung der Oberfläche leitungsführender Grundstücke führen, so werden diese Mehrkosten bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes nicht berücksichtigt.

Auf den Sachzeitwert sind Zuschüsse und Zulagen (z. B. nach § 4 a Investitionszulagengesetz, Kohleheizkraftwerks- und Fernwärmeausbauprogramm - ZIP II, Baukostenzuschüsse und Hausanschlußkosten nach den AVB FernwärmeV) mit ihrem Restanteil anzurechnen, der sich durch Verminderung der ursprünglichen Zuschüsse bzw. Zulagen um 4 v. H. für jedes Jahr seit ihrer Gewährung bzw. Erhebung ergibt.

- 13.4 Die FRN ist verpflichtet, der Stadt die gesamten Anlagen mit allem Zubehör in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu übergeben.
- 13.5 Zur Vorbereitung einer etwaigen Kündigung und zur Entscheidung über den Erwerb der Versorgungseinrichtungen ist die Stadt berechtigt, von der FRN frühestens ein Jahr vor dem Ablauf der Kündigungsfrist jede Auskunft über die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen insoweit zu verlangen, wie sie für einen Entschluß über die Übernahme der Fernwärmeversorgung oder die Verlängerung des Vertrages mit der FRN erforderlich ist. Wesentliche Investitionen während der Kündigungszeit bedürfen der Zustimmung der Stadt.
- 13.6 Kommt eine Einigung über die Höhe des Sachzeitwertes gemäß 13.3 nicht spätestens 18 Monate vor Vertragsablauf zustande, so entscheidet ein Sachverständiger. Können sich die Vertragspartner nicht auf einen Sachverständigen einigen, so wird dieser vom Regierungspräsidenten des Regierungspräsidiums Karlsruhe benannt. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Vertragspartner je zur Hälfte.
- 13.7 Über die Versorgungseinrichtungen, insbesondere Leitungen, die auch der Versorgung von Kunden außerhalb des Stadtgebietes dienen, wird bei einer Übernahme der Fernwärmeversorgung durch die Stadt diese mit der FRN auf deren Verlangen eine Durchleitungsvereinbarung zu den üblichen Bedingungen abschließen.

14 Loyalitäts- und Unwirksamkeitsklausel, Vertrags-
änderungen, Gerichtsstand


- 14.1 Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung dieses Vertrages zu. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden können. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Vereinbarungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen im Ergebnis möglichst nahekommen.
- 14.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen eines schriftlichen Nachtragsvertrages.
- 14.3 Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist Mannheim.

Schwetzingen, den 6.12.1991

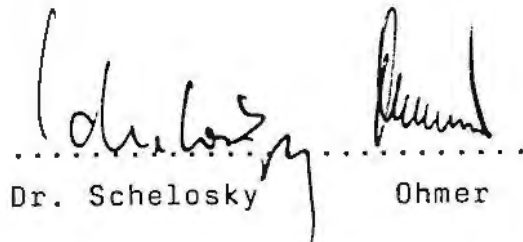
Mannheim, den 19.12.1991

STADT SCHWETZINGEN

FERNWÄRME RHEIN-NECKAR GMBH



.....
Stratthaus
(Bürgermeister)



.....
Dr. Schelosky Ohmer